

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ als Karenzvertretung in der Unterabteilung Landesimmobilienmanagement

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

Sozialhilfverband Hermagor: eine Pflegekoordinatorin/ein Pflegekoordinator

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Stadtgemeinde Radenthein

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Arnoldstein (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Kupper Gründe“

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Gemeinde Ossiach – Neuerstellung textlicher Bebauungsplan - Genehmigung

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach Unternehmen Bäder

Region Villach Tourismus GmbH: Erwerb einer Buslinie

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ als Karenzvertretung in der Unterabteilung Landesimmobilienmanagement

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Hochbau oder Reifeprüfung und positiver Abschluss der Baumeisterprüfung; Praxis in der Abwicklung von Hochbauvorhaben; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praxisnahe Kenntnisse in der Projektsteuerung gem. (LM.PS) von Bauvorhaben im Hochbau; gute Kenntnisse im Bauvertrags- und Vergabewesen, in den Bauvorschriften und sonstigen relevanten Gesetzen und Vorgaben; gute Kenntnisse in der Bauabwicklung als Bauherrenvertreter/in; gute EDV-Kenntnisse (Ausschreibungsprogramme wie z.B.: ABK/Auer, AutoCAD, Office, MS Project).

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Teamfähigkeit, Genauigkeit, Stressresistenz, Organisationsgeschick und Flexibilität bei Projektabwicklungen aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: eigenverantwortliche Wahrnehmung und fachgerechte Abwicklung der zugewiesenen Instandhaltungsprojekte / Aufgabenbereiche bzw. Bauvorhaben in der Hauptverantwortung als Bauherrenvertreter/in; Durchführung der örtlichen Bauaufsicht im Rahmen von Instandhaltungsprojekten bzw. Bauvorhaben; selbstständige Erbringung von Planungsleistungen bei kleineren Projekten im Rahmen des Bauprogrammes des Landesimmobilienmanagements; Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Funktionen nach geltender Kärntner Bauordnung, BauK, etc.; Einhaltung sämtlicher Qualitäts-, Quantitäts-, Termin-, Kosten- und Budgetvorgaben der zugeordneten Baumaßnahmen; Projektbezogene Termin- und Koordinationsverantwortung als Hauptverantwortliche/r bei intern notwendigen Abstimmungen und Genehmigungen; selbstständige Kostenermittlung von Instandhaltungsprojekten / Bauvorhaben zur Budgeterstellung; bautechnische Instandhaltung der zugewiesenen Objekte; Abwicklung von Schadensfällen mit Versicherungen; Übernahme des Bereitschaftsdienstes des Landesimmobilienmanagements.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift ent-

sprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 11. Juni 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pharmazeutisch Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen

Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Für unsere Standort Klinikum Klagenfurt und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin in Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigungsmaß von 75%)

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger (im Operationsbereich)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und

die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Mai 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Sozialhilfeverband Hermagor
Hauptstraße 44, 9620 Hermagor**

Für den Aufbau der Pflegenahversorgung in den Gemeinden des Bezirkes Hermagor wird beim Sozialhilfeverband Hermagor

eine Pflegekordinatorin / ein Pflegekordinator eingestellt.

Aufgaben: Als Pflegekordinatorin/Pflegekordinator unterstützen Sie die Gemeinden in der Servicierung der Bürgerinnen und Bürger (Personengruppe 75+); informieren Sie zu Angeboten im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich; organisieren und koordinieren Sie Hilfsangebote; leisten Sie Hilfestellung in administrativen Belangen; wirken Sie an der Stärkung des Ehrenamts mit; erarbeiten Sie mit den Gemeindeverantwortlichen Versorgungsangebote; arbeiten Sie mit der Gesundheits-, Pflege- und Sozialservicestelle an der Bezirkshauptmannschaft und den Sozial- und Gesundheitsanbietern im Bezirk eng zusammen.

Anforderungen: Verantwortungsbewusstsein; Kommunikationsfähigkeit; Organisationsgeschick; Belastbarkeit; Selbstständigkeit; Teamfähigkeit.

Nachweise: Ausbildungen im Bereich Gesundheit, Pflege oder Soziales; gute EDV Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Umfassendes Wissen über den Sozialbereich und die Pflegelandschaft in Kärnten; Erfahrungen in der Beratungstätigkeit; Praxis im Case Management.

Entlohnung: Ktn. Gemeindemitarbeiterinnengesetz (Gehaltsklasse 8 - € 2.316,72)

Anstellung vorerst auf 3 Jahre befristet

Für weitere Auskünfte stehen wir unter der Telefonnummer 05 0536 63690 gerne zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 14. Juni 2019

Bewerbungen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Anforderungen bevorzugt per E-Mail an hermagor@vg-he.gde.at zu übermitteln, können aber auch unter der Adresse Sozialhilfeverband Hermagor, Hauptstraße 44, 9620 Hermagor postalisch eingereicht werden.

Dem Bewerbungsschreiben ist der beim Sozialhilfeverband Hermagor aufliegende Bewerbungsbogen beizulegen. Dieser Bewerbungsbogen kann auch unter www.region-hermagor.at heruntergeladen werden.

Hermagor, am 14. Mai 2019

Der Bezirkshauptmann
als Geschäftsführer:
Dr. P a n s i

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 16. Mai 2019

37. Verordnung: Ruderregatta auf Teilen des Ossiacher Sees; Sportzone

Ausgegeben am 20. Mai 2019

38. Gesetz: Kärntner Naturschutzgesetz 2002; Änderung

Ausgegeben am 21. Mai 2019

39. Gesetz: Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Mai 2019, Zl. 03-Ro-56-1/18-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 7. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/C6/2013 a) eine Teilfläche von ca. 2.004 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1698/5 und 1700, je KG Marolla, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 329 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1698/5 und 1700, je KG Marolla, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

c) eine Teilfläche von ca. 525 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1698/5 und 1700, je KG Marolla, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

15/D4/2015 eine Teilfläche von ca. 481 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 212/3, KG St. Martin bei Klagenfurt, Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

13/C5/2017 a) eine Teilfläche von ca. 367 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 801/2, KG Welzenegg, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 338 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 801/2, KG Welzenegg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

17/D5/2017 a) eine Teilfläche von ca. 267 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 400/3 und 410/1, je KG Welzenegg, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 316 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 410/1, KG Welzenegg, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 308 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 853 und 400/64, je KG Welzenegg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

22/D3/2017 a) eine Teilfläche von ca. 90 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 449, KG St. Martin bei Klagenfurt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 48 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 450, KG St. Martin bei Klagenfurt, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 1.881 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 449 und 450, je KG St. Martin bei Klagenfurt, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

29/F4/2017 eine Teilfläche von ca. 211 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 411/28, KG Stein, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

34/E3/2017 eine Teilfläche von ca. 200 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 298/11, KG Waidmannsdorf, in Verkehrsflächen-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Mai 2019, Zl. 03-Ro-25-1/8-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 26. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

19/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 555/3, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 270 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

21/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 235/4 und 235/5, KG Klein St. Veit, im Ausmaß von 285 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

22/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 303/3, 303/4 und 303/2, KG Klein St. Veit, im Ausmaß von 130 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

24a/2018 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 448 und 474/1, KG Glanhofen, im Ausmaß von 535 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

24b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 421/2, KG Gradisch, im Ausmaß von 35 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

24c/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 449/1 und 474/1, KG Glanhofen, im Ausmaß von 655 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

25/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 385, KG Pernegg, im Ausmaß von 955 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

27/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 711/10, KG Rabensdorf, im Ausmaß von 335 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

29/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 783, KG Rabensdorf, im Ausmaß von 100 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

30/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 475/7, KG Waiern, im Ausmaß von 335 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

31a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 39/2, KG Waiern, im Ausmaß von 330 m² von derzeit Grünland – Sport – Freizeitanlage (richtig: Sportanlage allgemein) in Grünland – Lagergebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

31b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 39/1, KG Waiern, im Ausmaß von 210 m² von derzeit Grünland – Sport – Freizeitanlage (richtig: Sportanlage allgemein) in Grünland – Lagerplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

31c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 39/1, KG Waiern, im Ausmaß von 1.450 m² von derzeit Grünland – Sport – Freizeitanlage, Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (richtig: Sportanlage allgemein) in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

32/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 65/2, 65/3 und 65/1, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 1.100 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radenthein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Mai 2019, Zl. 03-Ro-91-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 27. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2018 eine Fläche von rund 219 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 442/161, KG Kaning, in Grünland-Almhütte (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Arnoldstein (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat mit Beschluss vom 10. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

2/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 132/2, KG Hart, im Ausmaß von 1.459 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit

Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde St. Stefan im Gailtal**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan i. Gailtal hat mit Beschluss vom 14. März 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A06 auf dem Grundstück Nr. 328/1, KG Hadersdorf, im Ausmaß von ca. 300 m²,

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 15. Mai 2019, Zahl KL3-BAU-519/2019(003/2019), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Moosburg am 26. März 2019 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes der „Kupper Gründe“ genehmigt.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Mai 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea S c h a u n i g, BA MA

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 23. April 2019, Zl. FE3-BAU-3872/2019 (004/2019), den vom Gemeinderat der Gemeinde Ossiach am 21. März 2019 beschlossenen „Neuerstellung Textlicher Bebauungsplan“ genehmigt.

Der neue „Textliche Bebauungsplan“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 16. Mai 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. D e r h a s c h n i g

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 5 KG 75406 Bogenfeld, bestehend aus den Gst .30, .98, 442, 443, 445/1, 445/2, 446, 448/1, 448/2, 459, 460, 511, 513/1 und 513/3 im Ausmaß von 50.768 m² zum Kaufpreis von EUR 380.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskommission Villach-Stadt, Rathaus, 9500 Villach, einzubringen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes unter der Tel.Nr. 04242 205 DW 3103, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 20. Mai 2019

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
Mag. Georg W u z e l l a

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Stadt Villach
Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Standesamtsplatz 3, 9500 Villach**

Vergabebekanntmachung

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach

Ausschreibende Stelle: Stadt Villach, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach, Telefon: 04242/205-5212, E-Mail: gregor.widmann@villach.at

Ausschreibungsgegenstand: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach Unternehmen Bäder

Klassifizierung: finanzielle Dienstleistungen

Leistungsumfang: EUR 400.000,00

Erfüllungsort: Villach

Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Leistungserbringung: 2019

Frist für die Einreichung der Angebote:

Datum: 13. Juni 2019, 10.00 Uhr

Name und Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen und Einreichung der Angebote: Magistrat Villach, Finanzen und Wirtschaft, z. H. Herrn Mag. Gregor Widmann, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Angebotsöffnung: Am 13. Juni 2019, 10.00 Uhr, im Rathaus Villach, Eingang 3, Finanzdirektion, 4. Stock Zi-Nr. 406

Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: 10. Juli 2019

Kriterien für die Auftragserteilung: niedrigster Preis

Geforderte Sicherstellungen: keine

Teilangebote: unzulässig

Alternativangebote: Unzulässig

Villach, am 20. Mai 2019

Für die Geschäftsgruppe:
Mag. Gregor W i d m a n n

**Region Villach Tourismus GmbH
9500 Villach, Peraustraße 32**

Für das Interreg-Projekt - ITAT 2035 - Emotionway kommt der Erwerb einer Buslinie (Dienstleistung) zur Ausschreibung. Die Beauftragung erfolgt nach dem Bestbieterverfahren mit Vergabeverhandlung. Bestbieterkriterien: 97% Preis, 3% Zuschlagskriterien (Sprachbereitstellung).

Anfragen und Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 27. Mai 2019 ausschließlich per E-Mail: buero-tbi.heinricher@aon.at. Der Versand erfolgt in der KW 23.

Die ausgefüllten Angebote müssen bis 13. Juni 2019 bis 12.00 Uhr in einfacher (Original)Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag bzw. Behältnis mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN! Angebot für INTERREG-PROJEKT - ITAT 2035 - Emotionway“ unter Anführung der Firmenbezeichnung im Büro TBI Ing. Clemens Heinricher (9500 Villach, Hausergasse 21) einlangen. Zu spät einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Villach, am 21. Mai 2019

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im April 2019

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat April 2019 vorläufig 106,5 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,7%, im Vergleich zum März 2019 (106,4 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,1% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,1% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,8% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum März 2019 1%, gegenüber dem April 2018 errechnet sich eine Veränderung um -0,8%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 3% am stärksten, gefolgt von „Restaurants und Hotels“ mit 2,8%, sowie „Erziehung und Unterricht“ mit 2,6%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen


April
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	117,9
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	129,1
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	142,7
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	150,2
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	196,4
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	305,2
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	535,7
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	682,6
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	684,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	111,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	123,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	135,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	140,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	146,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	194,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	323,6

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat April 2019 wurden am Freitag, dem 17. Mai 2019 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---